Stadt Genthin

Sitzungsperiode 2009 - 2014

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-168
Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau	Erstellungsdatum: 12.09.2011

Betreff:

Lärmkartierung der Umsetzung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung/Zweckvereinbarung

Beratungsfolge:		**Abstimmung**			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthal-tung	Mitwirkungs-verbot gem. § 31 GO LSA
05.10.2011	Bau- und Vergabeausschuss				
27.10.2011	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

<u>Beschluss:</u>

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Burg, der Stadt Genthin, der Stadt Gommern sowie den Gemeinden Biederitz, Elbe-Parey und Möser/Entwurf vom 31.08.2011 wird in der vorliegenden Fassung vom 31.08.2011 beschlossen und zur Unterzeichnung freigegeben.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.03.2010 Landesverwaltungsamt wurde die Stadt Genthin darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine weitere Bearbeitung der Lärmkartierung bis zum 30.06.2012 erforderlich wird, gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie.
Gemäß des § 47 e Abs. 1 BlmSchG unterliegen die Gemeinden der Kartierungspflicht auf der Grundlage der Verkehrsdaten 2010.
Dazu gab es im Oktober 2010 eine Informationsveranstaltung.
Vom Landesamt für Umweltschutz wird die 2. Lärmkartierung für die betroffenen Kommunen an den Autobahnen durchgeführt.
Es erfolgt dafür keine Kostenbeteiligung für die einzelnen Kommunen.
Hinsichtlich der Bundesstraßen werden die einzelnen Kommunen eigenverantwortlich einbezogen.
Die Stadt Genthin ist im Bereich der B1, in einer ca. Länge von 2,5 km betroffen.
Die B107 wird nicht in die Lärmkartierung einbezogen, da die vorgeschriebenen Verkehrszahlen nicht überschritten werden.
Zur Minimierung des organisatorischen und finanziellen Aufwandes wird die Bildung von Zweckgemeinschaften gemäß § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) zur großräumigen Umsetzung der EU-Lärmkartierung an gemeinsamen Bundes- und Landstraßen empfohlen.
Im Landkreis Jerichower Land ist die Stadt Burg federführend in die Vorbereitung einer Zweckvereinbarung einbezogen.
Der Entwurf der Zweckvereinbarung liegt seit dem 05.09.2011 in der Stadt Genthin vor und ist inhaltlich der Anlage zu entnehmen .
Daraus kann abgeleitet werden, dass die Stadt Burg federführend handelt und die notwendige Auftragserteilung absichert.
Die Kosten werden je nach Betroffenheit auf die beteiligten Kommunen umverteilt.

Der Entwurf wurde durch die Kommunalaufsicht entsprechend geprüft und angepasst.

Die notwendigen finanziellen Mittel wurden mit einem Kostenrahmen in Höhe von 5.000 € im Haushalt 2011 der Stadt Genthin berücksichtigt.

Eine konkrete Kostenbeteiligung kann erst nach Vorlage aller kostenrelevanten Daten bestimmt werden.

Rechtsgrundlage: **GO LSA,GKG-LSA**

Anlagen: Zweckvereinbarung, Entwurf vom 31.08.2011

Finanzielle Auswirkungen :			
1.	**Ausgaben**		
	Haushaltsstelle: 6000.6550	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
	a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	2.000 €
		2012	
		2013 usw.	
	b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:	Ausgabeeinsparung bei Mehreinnahmen bei		
2.	**Auswirkungen auf:**		
	a) Personalkosten		
	b) Sachkosten		
	c) zu erwartende Einnahmen		
3.	**Auswirkungen auf Stellenplan:**		
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4.	**Beteiligung der Kommunalaufsicht**		
	Anzeigepflichtig ☐		Genehmigungspflichtig ☐
5.	**Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen**		
6.	**Mitzeichnungen**		
Sachbearbeiter / Fachbereich Bau Datum 20.09.2011		FB Recht Datum	